

XV. Preise

Vorbemerkung

Index der Industrieabgabepreise

Kennziffer zur Charakterisierung der durchschnittlichen Veränderung der Industrieabgabepreise für die Gesamtheit der abgesetzten industriellen Warenproduktion zwischen dem Berichtszeitraum und dem Basiszeitraum.

Den Berechnungen liegen die Industrieabgabepreise für mehrere tausend ausgewählte industrielle Einzelerzeugnisse aus Produktionsbetrieben zugrunde. Als Wägungsschema wurde für die Jahre 1963 bis 1967 die abgesetzte industrielle Warenproduktion des Jahres 1964 verwendet. Von 1968 bis 1970 diente die abgesetzte industrielle Warenproduktion des Jahres 1967 als Wägungsschema, ab 1971 wird die des Jahres 1970 verwendet.

Aus Gründen des veränderten Wägungsschemas und der Neufestlegung der Nomenklatur der ausgewählten industriellen Einzelerzeugnisse im Jahr 1971 sind die Indizes der Industrieabgabepreise ab 1971 mit denen der Vorjahre nur bedingt vergleichbar.

Index der Preise und Tarife für Transportleistungen

Kennziffer zur Charakterisierung der durchschnittlichen Veränderung der Preise und Tarife für Transportleistungen, die in den einzelnen Zeiträumen eingetreten ist.

Der Index der Preise und Tarife wird jährlich aus den Angaben der einzelnen Verkehrsträger (Deutsche Reichsbahn, Kraftverkehr, Binnenschifffahrt, Zivile Luftfahrt, Städtischer Nahverkehr) errechnet.

Die von der Hochseeschifffahrt erbrachten Transportleistungen wurden wegen der eingeschränkten Aussage der Daten nicht in die Berechnung des Transportpreisindex einbezogen.

Die Gebühren und Tarife für die Leistungen der Deutschen Post sind nicht Bestandteil des Transportpreisindex.

Als Wägungsschema dienen die Transportleistungen des Jahres 1963.

Preisindex der Bauwirtschaft

Kennziffer der durchschnittlichen Veränderung der Baupreise für fertiggestellte Bauwerke zwischen zwei Zeiträumen, gemessen an der Struktur der Fertigprodukte im Basis- bzw. Berichtszeitraum.

Der Preisindex der Bauwirtschaft ergibt sich aus den Preisindizes für Bauwerksgruppen bzw. -untergruppen und -arten.

Die Berechnung erfolgt zu Preisen des jeweiligen Jahres. Die Veränderungen 1967 ergeben sich aus der Industriepreisreform.

Baupreis

Preis, der alle Geldaufwendungen umfaßt, die dem Auftraggeber zur Fertigstellung des bautechnischen Teiles eines Bauvorhabens entstehen. Er wird zu Preisen des jeweiligen Jahres ausgewiesen. Die Veränderungen 1967 ergeben sich aus der Industriepreisreform.

Zum Baupreis gehören

- der Bauabgabepreis,
- die Gebühren für Projektierungsleistungen zur Ausarbeitung der Vorbereitungsunterlagen für die Investition,
- die Preise bzw. Gebühren für sonstige Leistungen in der Phase der Vorbereitung der Investition sowie für weitere vom Auftraggeber zu veranlassende Maßnahmen und Leistungen,
- die Kosten für bauleitende Tätigkeit des Auftraggebers, soweit kein General- bzw. Hauptauftragnehmer eingesetzt ist.

Index der Verkaufserlöse je Produkteneinheit in der Landwirtschaft

Kennziffer zur Charakterisierung der durchschnittlichen Veränderung der Verkaufserlöse in der Landwirtschaft zwischen zwei Zeiträumen.

Verkaufserlöse sind jene Erlöse, die der Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte für den Gesamtverkauf seiner Erzeugnisse realisiert. Hierin sind enthalten

- der jeweilige Erzeugerpreis,
- die für unterschiedliche Qualität und sonstige Lieferbedingungen gewährten Preiszu- und -abschläge,
- die übrigen Preiszu- und -abschläge (z. B. für bestimmte Produktionsbedingungen).

Bis 1963 wurden für alle landwirtschaftlichen Produkte als Erzeugerpreise die Erfassungspreise, die Aufkaufpreise und die im sonstigen Verkauf realisierten Preise zugrunde gelegt. Ab 1964 gingen für die pflanzlichen Produkte die einheitlichen Erzeugerpreise in die Berechnungen ein, ab 1966 einheitliche Erzeugerpreise auch für Schlachtgeflügel und für Wolle. Ab 1969 werden für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse die einheitlichen Erzeugerpreise zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung des Index der Verkaufserlöse je Produkteneinheit blieben bis 1968 die VEG-Preise sowie die Verkaufserlöse der VEG und sonstigen volkseigenen Betriebe unberücksichtigt.

Gesetzlich festgelegter Erzeugerpreis

Grundpreis, der einheitlich für die zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens gelieferten pflanzlichen und tierischen Produkte gleicher Qualität unter Berücksichtigung sonstiger gleicher Lieferbedingungen gezahlt wird.

Bei unterschiedlicher Bezahlung nach Eigentumsformen und Zeitperioden innerhalb eines Kalenderjahres wurde der durchschnittliche Erzeugerpreis berechnet.